

Gemeinde Efringen-Kirchen
Landkreis Lörrach

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

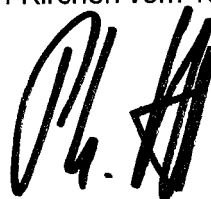
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde (www.efringen-kirchen.de) unter „Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Efringen-Kirchen während der Öffnungszeiten der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Efringen-Kirchen zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 15. Dezember 1981 außer Kraft.



Philipp Schmid, Bürgermeister



Efringen-Kirchen, 16.05.2022

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.